

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of  
Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer))**

**Vom 23. Juli 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 01. Juli 2009 und durch Eilentscheid nach § 30 Abs. 9 HSG des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelor-Studiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Master-Studiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.“

2. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den „Bachelor of Science / Arts Chemie (2-Fach, LAG)“ wird geändert wie folgt:

a) Die Darstellung für das Modul chem-FD1 erhält folgende Fassung:

„	chem-FD1	Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens im Chemieunterricht	V/S	1/1			Po# <sup>2)</sup>	2,5 <sup>2)</sup>	“
---	----------	--	-----	-----	--	--	-------------------	-------------------	---

b) Die Darstellung für das Modul chem 0611 erhält folgende Fassung:

„	chem 0611	Chemische Unterrichtsversuche	S/P	1/4	P		Ko,B#	5	“
---	-----------	-------------------------------	-----	-----	---	--	-------	---	---

3. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den „Master of Education Chemie (2-Fach, LAG)“ erhält folgende Fassung:

### „Studienverlaufsplan Master of Education Chemie (2-Fach, LAG)“

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 1010-I	Wahlpflichtmodul(e) aus dem Angebot der Chemie	V/Ü/S/E	3-5	WP		*	5	
	chem 1011-I	Fachdidaktik 1: Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung von Chemieunterricht	V/S	2			Ko#	3	
					<b>Σ 5-7</b>			<b>Σ 8</b>	
2. Semester	chem 1011-II	Fachdidaktik 1: Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung von Chemieunterricht	S	2			V#	2	
	chem 2010	Unterrichtsversuche für Fortgeschrittene	P/S	10/2			K,V#	10	
					<b>Σ 14</b>			<b>Σ 12</b>	<b>Σ 20</b>
3. Semester	chem 1010-II	Wahlpflichtmodul(e) aus dem Angebot der Chemie	V/Ü/S/E	3-5	WP		*	5	
	chem 3010	Fachdidaktik 2: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis	V/S	2/2			Ko,HA#	5	
					<b>Σ 7-9</b>			<b>Σ 10</b>	
4. Semester	chem 1010-III	Wahlpflichtmodul(e) aus dem Angebot der Chemie	V/Ü/S/E	3-5	WP		*	5	
	chem 4011	eventuell Masterarbeit					M.Ed.-Arbeit #	(20)	
					<b>Σ 4</b>			<b>Σ 5</b>	<b>Σ 15</b>

**Erläuterungen:**

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls  
 Modulbezeichnung: Name des Moduls  
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))  
 V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion  
 SWS: Semesterwochenstunden  
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)  
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul  
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis  
 K = Klausur,  
 Ko = Kolloquium,  
 Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate),  
 B = schriftlicher Bericht,  
 V = Vortrag,  
 HA = Hausarbeit  
 HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur),  
 Genaue Angaben siehe Modulbeschreibungen  
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein  
 \* Unbenotetes Wahlpflichtmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)

LP: Leistungspunkte

**Anzahl Module (ohne M.Ed.-Arbeit):** 4

**Anzahl Prüfungen:** Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), ohne M.Ed.-Arbeit: 3  
 Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden): 1  
 Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag): - "

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet

unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juli 2010

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel